

## Satzung

### Kükenkoje - Förderverein für Frühgeborene und kranke Neugeborene Homburg e.V.

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Kükenkoje – Förderverein für Frühgeborene und kranke Neugeborene Homburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Homburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein fördert die Entwicklung und den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zur Entstehung, Behandlung und Prävention von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen sowie deren Folgen zwischen allen beteiligten Berufsgruppen, den sonstigen Verantwortlichen im Gesundheitswesen, der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Familien. Alle Aktivitäten, die dieser Zielstellung dienen wie Öffentlichkeitsarbeit, Gründung von Arbeitsgruppen, psychosoziale Interventionen, Forschung, Fortbildung und räumliche Ausgestaltung der betroffenen Patientengruppen sollen unterstützt werden. Dies geschieht in Verbindung mit der Universität des Saarlandes, Klinik für Allgemeine Pädiatrie und Neonatologie Homburg.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Gründung von weiteren gemeinnützigen Einrichtungen wie beispielsweise der Betrieb einer sozialmedizinischen Nachsorge und einer Frauenmilchbank.

2. Der Verein vertritt im Sinne der Vereinsziele die Belange und Interessen gegenüber anderen Organisationen, Institutionen und Körperschaften und in der Öffentlichkeit.

#### **§3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Die aktiven Mitglieder nehmen die Aufgaben des Vereins wahr; aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die volljährig sind.
3. Mitglied des Vereins gem. §4 2. kann jeder gleich seines Berufs, seiner ethnischen Herkunft und seiner Religion werden.
4. Die passiven Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, ohne aktive Tätigkeiten i.S. des Vereinszweckes auszuüben. Passive Mitglieder können fördernde

Körperschaften sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Medizin- und/oder Pflegebereich verdient gemacht haben. Sofern Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, erwerben sie dadurch nicht den Status des Vereinsmitgliedes.
6. Keinem Mitglied können satzungsgemäße Sonderrechte eingeräumt werden.
7. Über die Aufnahme, deren Beantragung schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Sein Beschluss ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Fall einer Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Versterben oder Tod eines Mitglieds.
9. Der Austritt kann nur mit Wirkung des Quartalsende erklärt werden, wobei die schriftliche Austrittserklärung jeweils zwei Monate vor Quartalsende dem Vorstand zugegangen sein muss.
10. Der Ausschluss kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dies in der nächsten Mitgliederversammlung zum Thema macht. Vorher soll dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
11. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von drei